

16. Wird der Reichsmilitärfiskus, soweit es sich um Preußen handelt, stets durch die Korpsintendanturen vertreten, oder steht dessen Vertretung auch anderen Behörden, z. B. der Direktion der Artilleriewerkstatt, zu?

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. November 1898 i. S. H. (Pl.) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. II. 201/98.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in Köln-Deutz wohnende Kläger erhob gegen den „Reichsmilitärfiskus in Berlin, vertreten durch die Artilleriewerkstatt in Köln-Deutz,“ Klage mit dem Antrage, dem Beklagten den Maschinenbetrieb in dieser Anstalt zu untersagen oder ihn zu verurteilen, solche Einrichtungen zu treffen, durch welche die vorhandenen Übelstände beseitigt würden. Die Direktion der Artilleriewerkstatt trat als gesetzliche Vertreterin des Beklagten auf und beantragte, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen. Das Landgericht verwarf diese Einrede. Das Oberlandesgericht hob das angefochtene Urteil auf und wies die Klage angebrachtermaßen ab, weil der richtige gesetzliche Vertreter des Fiskus die Korpsintendantur sei. Auf Revision des Klägers wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht hat zwar im Anschlusse an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 148 flg., Bd. 24 S. 36 flg.,
Bd. 35 S. 13 flg.,

zutreffend dargelegt, daß die Militärverwaltung des Reiches (abgesehen von der Marineverwaltung) von den Einzelstaaten für Rechnung des Reiches geführt wird, sonach der Reichsmilitärfiskus, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, in den von ihm geführten Prozessen von den Kontingentsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten vertreten wird. Auch sind seine Ausführungen insoweit zu billigen, als dargelegt wurde, nach den im Königreiche Preußen bestehenden Anordnungen seien die Korpsintendanturen (als Provinzialbehörden) regelmäßig dazu berufen, den Militärfiskus im Prozesse zu vertreten. Deren Vertretungsbefugnis beruht zwar nicht auf einem besonderen Gesetze; sie wird aber daraus gefolgert, daß ihre Stellung derjenigen der übrigen Provinzialbehörden entspricht, sonach anzunehmen ist, die Korpsintendanturen seien, soweit der Gegenstand in ihren Geschäftsbereich gehört, nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen befugt, den Militärfiskus in den von ihm geführten Prozessen zu vertreten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 155 und Bd. 24 S. 37.

Das Oberlandesgericht hat aber übersehen, daß diese Vertretungsbefugnis nur unter der Voraussetzung besteht, daß die Angelegenheit, auf die sich der Rechtsstreit bezieht, überhaupt zum Geschäftskreise der Korpsintendanturen gehört. Auch kann die von ihm ausgesprochene Auffassung, daß das Kriegsministerium nicht in der Lage sei, an der Vertretungsbefugnis der Korpsintendanturen etwas zu ändern, nicht gebilligt werden. Wie das Reichsgericht schon in einem Urteile vom 7. März 1895,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 35 S. 13 flg., besonders S. 15, ausgesprochen hat, kann die Befugnis, den Militärfiskus im Prozesse zu vertreten, einer bestimmten Behörde auf dem Wege der Verordnung oder des Reglements oder einer besonderen Geschäftsordnung insoweit wirksam übertragen werden, als eine derartige Anordnung mit gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch steht. Im vorliegenden Falle ergibt sich nun schon aus der in Preußen bestehenden

Organisation der Behörden, daß die in Frage stehende Angelegenheit nicht zum Geschäftskreise der Korpsintendantur, sondern zu demjenigen der Artillerieswerkstatt gehört, die, wie die übrigen technischen Institute der Artillerie, dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt ist.

Vgl. Friße, Zusammenstellung der Behörden 10 S. 178, sowie das Urteil des Oberlandesgerichtes Köln vom 5. April 1898, Rhein. Archiv Bd. 93 Abt. I S. 225, 226.

Außerdem hat das Kriegsministerium in einem an die Artillerieswerkstatt zu Deutz gerichteten Schreiben vom 20. August 1897 deren Direktion ausdrücklich ermächtigt, den Reichsmilitärfiskus in allen Prozessen zu vertreten, die aus Anlaß des Betriebes der Artillerieswerkstatt eingeleitet werden sollten. Dieser Anordnung, die mit einer gesetzlichen Vorschrift nicht in Widerspruch steht, hat das Oberlandesgericht nach den oben dargelegten Grundsätzen mit Unrecht jede Wirksamkeit versagt. Die Annahme, daß die Artillerieswerkstatt nicht befugt sei, den Militär-fiskus im vorliegenden Prozesse zu vertreten, beruht sonach auf einem Rechtsirrtum. In dem bereits erwähnten Urteile des Oberlandesgerichtes Köln vom 5. April 1898 hat denn auch der I. Civilsenat des Oberlandesgerichtes Köln mit zutreffender Begründung dargelegt, daß die Vertretungsbefugnis der Artillerieswerkstatt nicht zu beanstanden sei.“ . . .